

Land Kraun Ortsgemeinde Cormornie Haus-Nr. 18  
 Bezirk Parulps wald Ortschaft P. Logalwanf Zahl der Wohnparteien I

## Aufnahmebogen

zur

**Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.**

### Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthöten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Atermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Zuständigkeitsbezirk	Name		Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Welsbrang	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Welsbrang								Zeit	Ort		
Zuständigkeitsbezirk	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, die Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Bedienstete oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Waise). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Alter. Nichtparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeber, Stubbengossen u. dgl.		Das Geschlecht jeder Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlecht entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen. männlich weiblich	Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Evangelisch-lutherischer Confession (Lutheraner), Evangelisch-reformirter Confession (Reformirte), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Judaeanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusehen, ob die Person Ehegattin, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Wattung des Handelsbetriebs u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Präsidenten u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegen gesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hier ist anzugeben, ob die Person an der angegebenen bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Aufenthaltsortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nichtheimatberechtigt) ist. Einheimisch Fremd	Die An- oder Abwesenheit jeder bezeichneten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen. Zeitweilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Abwesenheit von länger als 1 Monat nicht überschreitet. Dauernd anwesend, im Falle der Abwesenheit von länger als 1 Monat überschreitet. Zeitweilig abwesend, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit länger als 1 Monat währt. Dauernd abwesend, z. B. in Studien, als Dienstreise, auf einem Besuche, im Falle der Abwesenheit von länger als 1 Monat überschreitet. Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Genau ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militair (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch intendirungspflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Weidenschaft des Militair-Charakters qualifizirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militairpension befindlichen Officieren, Militair-Beamten oder Partein, zu den pensionirten oder professionirten Unterpartein, zu den Paternal- oder Reservations-Anvaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Sand) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Ebenfalls ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Sand) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.			
	1	Winkel Johann	1	1846	kat	Arzt	Lundw. 1/2 Grühl.	im Ortst. 1	1		1		
	2	" Margarete Gut.		1845	"	"	" Anspilp	Ortsm. Log. Gullspilp	1		1		
	3	" Andreas Wintar	1	1806	"	"	"	im Ortst. 12	1		1		
	4	" Gustav Wintar		1808	"	"	Landsalt	" Apr 1	1		1		
	5	" Maria Pöswart.	x	1851	"	kat.	Lundw. Anspilp	Jan	1		1		
	6	Schmeck Wilhorma		1836	"	"	Wth	im Ortst. 1	1		1		
	7	Maxele Gynn		1839	"	"	Wth Engländerin	" Apr 2	1		1		
	8	" Gustav		1844	"	"	"	Wth	1			1	U. Logalband
	9												
	10												
11													
	Summe		26					Summe	8		7	1	

# Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Stiere . . . . .	
		Rühe . . . . .	1
		Stuten . . . . .	
		Wallachen . . . . .	2
		Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
		Rindvieh	
		Dohfen . . . . .	
		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
		Büffel . . . . .	
		Schafe . . . . .	3
		Ziegen . . . . .	
		Vorstenvieh . . . . .	2
		Bienenstöcke . . . . .	
Manthiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		
Esel . . . . .			

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Cernosnic am 16. Jan. 1870.

*T. Mauer*